

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 21 Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2019 - 1. Änderung vom 26.06.2024 in Kraft ab dem 01.07.2024
- 22 Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.06.2024, in Kraft ab dem 01.07.2024

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**HUNDESTEUERSATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
vom 28.11.2019
1. Änderung vom 26.06.2024
in Kraft ab dem 01.07.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seinen Sitzungen vom 28.11.2019 und 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Leichlingen.
- (2) Steuerpflichtig sind die Hunde haltenden Personen. Hunde haltende Personen sind solche, die einen Hund zu nicht gewerbliche Zwecken in ihren Haushalten aufgenommen haben. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, solange er nicht entweder bei der für Fundsachen zuständigen Stelle der Stadt Leichlingen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle oder anderweitig abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Als Hunde haltende Personen gelten auch solche, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird: 125,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden: 135,00 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: 175,00 € je Hund
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird: 875,00 €
 - e) mehr als ein gefährlicher Hund gehalten wird: 1.080,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) gelten die in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656) genannten Hunde. Zu den gefährlichen Hunden zählen solche Hunde jedoch **nicht**, bei denen die für den Vollzug des Landeshundegesetzes zuständige Stelle der Stadt eine Befreiung von der Maulkorbtrage-

und Anleinpflcht erteilt hat; die Hunde haltenden Personen haben das Vorliegen der Befreiung der für die Steuererhebung zuständigen Stelle der Stadt nachzuweisen. Die Reduzierung der Hundesteuer vom erhöhten Satz für gefährliche Hunde auf den normalen Satz für die übrigen Hunde erfolgt in den Fällen des Satzes 2 mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Hunde haltenden Personen einen vollständigen Antrag auf Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinpflcht bei der zuständigen Stelle eingereicht haben.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Leichlingen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne des Satzes 1 sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird den Hunde haltenden Personen auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim oder von einem Tierschutzverein, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt ist, erworben worden sind. Der Nachweis obliegt den Hunde haltenden Personen. Die Steuerbefreiung erfolgt für den Zeitraum eines Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim oder von einem Tierschutzverein erworben bzw. übernommen wurde.
- (4) Steuerbefreiung wird den Haltenden derjenigen Hunde gewährt, die als Rettungshunde einer öffentlichen oder privaten Rettungs- und Hilfsorganisation zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferin/Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Jährlich sind die Eignung durch Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses sowie die Verfügbarkeit durch eine neue Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 4 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII) oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB-XII) nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches –Sozialhilfe- wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich oder mündlich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Stadt Leichlingen zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist durch Vorlage geeigneter

Unterlagen nachzuweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Steuervergünstigung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Leichlingen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Der Hund ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leichlingen abzumelden. Die Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, einer Einäscherungsbescheinigung, eines Übereignungsvertrages o.ä. nachzuweisen. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Leichlingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Leichlingen eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hunde haltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hunde haltenden Person aus der Stadt Leichlingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt durch schriftlichen Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag in einer Summe zum 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.09. für die zukünftig zu veranlagenden Jahre zu stellen.
- (3) Personen, die bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwerben oder mit einem solchen Hund zuziehen oder Personen, die an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwerben, können die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hunde haltende Personen sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingen die Rassen der Elterntiere) bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Hunde haltende Personen haben ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie diese veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem die Hunde abhandengekommen oder gestorben sind oder nachdem die Hunde haltenden Personen aus dem Gebiet der Stadt Leichlingen weggezogen sind, bei der Stadt Leichlingen abzumelden. Mit der Abmeldung der Hunde sind die noch vorhandenen Hundesteuermarken an die Stadt Leichlingen zurück zu geben. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Namen und Anschriften anzugeben.
- (3) Erfolgt die Anmeldung der Hunde durch persönliche Vorsprache der Hunde haltenden Personen, so wird diesen für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Bei schriftlicher Anmeldung der Hunde wird die Hundesteuermarke den Hunde haltenden Personen für jeden Hund zusammen mit dem Hundesteuerbescheid übersandt. Hunde haltende Personen dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer umfriedeten Grundbesitze nur mit sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarken umherlaufen lassen. Die Hunde haltenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Leichlingen die gültigen Steuermarken auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung/Überreichung neuer Steuermarken sind die bisherigen Steuermarken zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bei Verlust einer gültigen Steuermarke wird der Hunde haltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen ausgehändigt.
- (4) Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft sind auch die Hunde haltenden Personen verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftspflichtig.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt - in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare - flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde („Hundebestandsaufnahmen“) anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen
- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

Absatz 4 Satz 3 findet auf Hundebestandsaufnahmen entsprechend Anwendung. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hunde haltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

2. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
 3. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt;
 4. als über Grundstückseigentum verfügende Person, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger sowie als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 5. als über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Abs. 5 bei Hundebestandsaufnahmen
 - die von der Stadt übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw.
 - im Rahmen mündlicher Befragungen beauftragten Bediensteten der Stadt oder dazu beauftragten privaten Unternehmen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 per 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2019 in Kraft.

Leichlingen, den 26.06.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.06.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

22

SATZUNG
**DER STADT LEICHLINGEN ÜBER DIE NUTZUNG DER STÄDTISCHEN FREI-,
HALLEN- UND SONDESPORTANLAGEN**
UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN MIT GEBÜHRENTARIF vom
26.06.2024, in Kraft ab dem 01.07.2024

Präambel

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NW, S. 915), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen am 26.06.2024 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Leichlingen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Leichlingen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52, Absatz 2 Abgabenordnung (AO).

Zweck ist die Förderung des/der

- öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S. Nr. 3 AO,
- Jugendhilfe i.S. Nr. 4 AO,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S. Nr. 7 AO,
- Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. Nr. 13 AO und
- des Sports i.S. Nr. 21 AO.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und

Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS),

(2) Die „Richtlinien zur Förderung des Sports der Stadt Leichlingen“ vom 06.06.2023 in der jeweils aktuellen Fassung sind hierfür anzuwenden.

(3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Leichlingen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

(1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an

- Leichlinger Schulen,
- Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind und
- sonstigen Gruppen nach Einzelfallprüfung.

(2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen, ggf. in Abstimmung mit dem Stadtsportverband.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.

(4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.

(7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

- Leichlinger Schulen,
- Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind,

- städt. Weiterbildungseinrichtungen,
- sonstige Gruppen.

(8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern, der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.

(9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Leichlingen herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.

(2) Bestehende sonstige, zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und des Brandschutzes erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

(3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden. Inwieweit Publikum zu den Nutzungszeiten zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzer. Die bauaufsichtlich festgelegte Anzahl von zuschauenden Personen darf nicht überschritten werden. Die Nutzer haben der tatsächlichen Zahl anzuschauenden Personen sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechend Ordnungskräfte und Kontrollierende in ausreichender Zahl zu stellen.

(4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer übungsleitenden Person bzw. Aufsichtspersonal oder einer Lehrkraft nutzen. Diese sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

(5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Das Rauchen ist in den Sporthallen sowie jeglichen Umkleiden untersagt.

Auf den Sportplätzen ist das Rauchen ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig; dabei sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u. ä. ist in den Sportanlagen verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte im Außenbereich mit Hitzeentwicklung ist den Nutzern vorbehalten. Jedoch vorab bei der Stadt Leichlingen zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke in den Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen.

(7) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Leichlingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder erkennbaren Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Platzwart oder dem Hausmeister der Sportanlage, dem für

die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt oder dem Stadtsportverband Leichlingen mitzuteilen.

(8) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzer. Vor Nutzung ist zu prüfen ob die Bespielbarkeit der Sportstätten gegeben ist. Das Räumen von Schnee auf den Kunstrasenplätzen durch den Nutzer ist untersagt.

(9) Die Sportanlagen sind mit geeignetem, die Anlagen nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Turn- und Sporthallen, Kunststofflaufbahnen und die Kunstrasenplätze. Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Betreten der Sporthallen mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereiches (Straße, Wege zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.

(10) Auf den Sportflächen sind das Ausspucken von Kaugummi sowie das Verwenden von Getränken nicht gestattet.

(11) Das Anbringen von Werbeanlagen und -bannern bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen über den Stadtsportverband.

(12) Bauliche Veränderungen an den Sportanlagen sind nicht zulässig.

(13) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis des Stadtsportverbandes oder dem zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach dem Gebrauch sofort an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die Überwachung obliegt den jeweiligen übungsleitenden Personen.

(14) Abfälle sind von allen Nutzern und vom Publikum in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen nach Veranstaltungen obliegt den Nutzern.

(15) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

(16) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

(17) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragen zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

(18) Die Zufahrten zu den Sportanlagen sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, die nicht zu den Anlagen gehören, sowie deren Abstellen auf den Flächen innerhalb der Sportanlagen sind verboten. Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.

(19) Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.

(20) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

(21) Die Umkleieräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleieräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Publikum hat zu den Umkleide- und Duschräumen keinen Zutritt. Die Außentüren der Umkleieräume sind während der Nutzung zu verschließen.

(22) Hammer-, Speer, Diskuswerfen, Bogenschießen und sonstige Disziplinen, die Außenstehende gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters durchgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für die Benutzung der stationären Geräte (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage usw.).

(23) Die Bedienung der Flutlichtanlagen obliegt grundsätzlich der Platzwartin, dem Platzwart. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass jeweils nur eine volljährige Person am Nutzungsabend, welche der Stadt Leichlingen namentlich benannt wird, dazu berechtigt werden kann. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr automatisch abgeschaltet. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen sind mit einem Vorlauf von einem Monat bei der Stadt Leichlingen zu beantragen.

(24) Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen in Turn- und Sporthallen ist nur in Absprache mit der Stadt Leichlingen erlaubt, wenn der Nachweis über die Entfernung des Haftmittels vorgelegt werden kann.

(25) Bei Benutzung in den Schulferien sind die sanitären Anlagen durch den jeweiligen Nutzer feucht zu reinigen und die Hallen besenrein zu hinterlassen.

(26) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme und Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

(27) Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Die in den Belegungsplänen verbindlich festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen in Absprache mit dem Stadtsportverband bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Leichlingen herleiten.

(3) Die Sportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen zu befürchten sind. Die Sportflächen können durch den für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten gesperrt werden.

Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, sind der Stadtsporverband Leichlingen sowie die Stadt Leichlingen bzw. deren Beauftragte berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

Die Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind jeweils in den Ferienzeiten für bis zu drei Wochen für die Grundreinigung und bei Bedarf für Instandhaltungsarbeiten gesperrt. Die Sperrung gilt ebenfalls für jeweils festgelegte Teilbereiche der Sportanlagen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Leichlingen stellt den Nutzern die Sportanlagen im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Die Nutzer prüfen vor der Nutzung die Sportanlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Beschaffenheit und stellen durch die Übungsleitenden Personen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Es ist Sache der Nutzer, die Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung der Nutzer ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

(2) Die Stadt Leichlingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der

Ausstattungen und Geräte entstanden sind. Die Stadt Leichlingen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.

(3) Die Nutzer stellen die Stadt Leichlingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Leichlingen.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Leichlingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Veranstaltungen, die dem Versammlungsstättenrecht unterliegen, sind entsprechend zu beantragen und durchzuführen. Der Nutzer ist für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

(2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

(3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches.

(4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches der Stadt Leichlingen zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert einzuholen sind.

(5) Die Beauftragten des BgA sowie der Stadtsportverband haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte

- Personal,
- während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
- die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen sowie der Stadtsportverband ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

(3) Der BgA kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzung verbindliche Haus- oder Platzanordnungen erlassen.

(4) Beauftragte der Stadt Leichlingen (z.B. Platzwartin, Platzwart, Hausmeister) und des Stadtsportverbandes Leichlingen sowie Nutzer mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht nutzungsberechtigt oder Publikum im Sinne dieser Satzung sind und Personen, die betrunken sind oder die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzung der Sportanlagen nicht vorweisen bzw. bei denen der Wille zur Befolgung der Regeln nicht gegeben ist, von den Anlagen verweisen. Den entsprechenden Anweisungen der Beauftragten der Stadt Leichlingen bzw. der Nutzer ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Platzverweisen werden entrichtete Nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder nicht erstattet.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu einem Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum durch den Stadtsportverband oder die Stadt Leichlingen untersagt werden.

§ 9 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenfrei, sofern diese nicht in § 10 aufgeführt sind. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif.

Gebührenschildner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-) schuldner.

§ 10 Gebührentarif

Gebührentarif I

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- eine 60-minütige Nutzungszeit
- sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto/Stunde
1. Sportanlage Balker Aue	12,00 €
2. Sportanlage Witzhelden	10,00 €
3. Kunst-, Rasensportplatz	7,50 €
4. Hartsportplatz, Werferwiese	5,00 €
5. Laufbahn, Sprunganlage, Beachvolleyballfeld, Kleinfeld, Kraftraum	3,00 €
6. Einfachsporthalle	3,00 €
7. Zweifachsporthalle	6,00 €
8. Dreifachsporthalle	9,00 €
9. Gymnastikhalle, Foyer, Mehrzweckgebäude	2,00 €

In dem Preis der Anmietung ist jeweils die Nutzung der Umkleiden inbegriffen. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde.

Gebührentarif II

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- zeitunabhängig für
- sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen bzw. bei
- nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung	Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung
Eigennutzung	5%	10%
Fremdnutzung	10%	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzern eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt, sofern

- sie ihren Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
- deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Der Stadt Leichlingen als Trägerkörperschaft des BgA wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, gleichgestellt

(2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

(1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Leichlingen und die Leichlinger Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Stadt Leichlingen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nicht sanktioniert oder daraus bestehende Rechte nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus kein Berufungsfall.

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zeitgleich tritt die aktuelle Satzung über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen zum 30.06.2024 außer Kraft.

Leichlingen, den 26.06.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.06.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister